
**Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom
02.05.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nr. 3, 4 und Absatz 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kinder, die nach § 9 Absatz 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Grundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 Absatz 1 BauO NRW) in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden. Die Satzung regelt die Lage, Größe, Unterhaltung, Beschaffenheit und Ausstattung der in Satz 1 genannten Spielflächen im Stadtgebiet der Stadt Hürth.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ist auf dem Grundstück eine Spielfläche für Kleinkinder, dies sind Kinder im Vorschulalter, bereitzustellen.

§ 2
Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind.
- (3) Bei Gebäuden mit bis zu vier Wohnungen muss die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 30 m² betragen.
- (4) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m².

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie windgeschützt, teils besonnt und beschattet und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar ist.
- (2) Die Spielfläche muss für die Kinder verkehrssicher erreichbar sein. Die Fläche ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (3) Als Abgrenzung dürfen keine dornigen Gehölze, giftige Pflanzen (§ 4 Absatz 4 Satz 2) Stacheldraht, spitze Stäbe oder sonstige Abgrenzungen, die zu Verletzungen führen können, verwendet werden.

§ 4 Beschaffenheit der Spielfläche

- (1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag (z.B. Naturboden, Spielsand) so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
- (2) Bei der Aufstellung von Spielgeräten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Konstruktion, Form und Art sowie der zwischen den Geräten einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten. Ortsfeste Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.
- (3) Die Spielfläche soll mit mindestens zwei Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet werden. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielflächen von mehr als 100 m² Größe müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung und Geländemodellierung unterteilt werden. Pflanzen, die aufgrund giftiger Substanzen in Blüten, Blättern und Früchten oder anderen Teilen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können, dürfen nicht angepflanzt werden. Durch Anpflanzungen und Trennungen darf die Mindestgröße der Spielfläche nicht eingeschränkt werden.

§ 5 Erteilung einer Abweichung

- (1) Die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück ist nach § 9 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NRW oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Über die Zulassung einer Abweichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 a) bis c) BauO NRW entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Die Voraussetzung der unmittelbaren Nähe ist nur gegeben, wenn die Spielfläche nicht weiter als 100 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt ist und keine stark befahrene Straße überquert werden muss, um die Fläche zu erreichen.

§ 6

Bereitstellung einer Spielfläche bei bestehenden Gebäuden

- (1) Bei bestehenden Gebäuden mit Wohnungen kann die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder nach § 9 Absatz 2 Satz 5 BauO NRW in Verbindung mit den Vorschriften dieser Satzung verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (2) Erforderlich ist die nachträgliche Anlage, insbesondere auf Einzelgrundstücken in den Teilen der Stadt, in denen ein starker Kraftfahrzeugverkehr besteht oder ausreichende Spielmöglichkeiten für Kinder nicht vorhanden sind.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen

Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 8

Zeitpunkt der Errichtung

Die Spielfläche muss zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 9

Unterhaltung

- (1) Die Spielfläche, ihre Zugänge sowie die Geräte sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auszutauschen. Beschädigungen sind umgehend zu beheben und Verunreinigungen in geeigneter Weise zu beseitigen.
- (2) Bestehende Spielflächen dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Regelungen des § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe bereitstellt,
2. eine Spielfläche entgegen den §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt, ausstattet oder herrichtet
3. eine Spielfläche entgegen einer Anordnung gemäß § 6 dieser Satzung nicht anlegt,
4. nicht entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung unterhält, pflegt und auf die Verkehrssicherheit hin überprüft,
5. eine Spielfläche entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 21 BauO NRW.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Spielfläche für Kleinkinder vom 22.05.1987 außer Kraft.